



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 09.09.2022

GESCHÄFTSZ. 24-193-2 II#1628

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Beratungsanfrage E-Mail**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 9. August 2022. Sie fragen darin nach den prinzipiellen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und der jeweiligen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit beim Versand von E-Mails.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass der Versand einer E-Mail durch einen E-Mail-Diensteanbieter nach der TTDSG/TKG-Novelle nunmehr als Telekommunikationsdienstleistung eingestuft wird und demzufolge auch grundsätzlich von § 165 TKG umfasst ist.

Außerdem beziehen Sie sich auf die Empfehlungen der DSK zum sicheren E-Mail-Versand vom 16. Juni 2021.

Sie fragen mich, ob nicht zur sinnvollen Umsetzung dieser Verpflichtungen eigentlich ein Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen dem Anwender und Versender von E-Mails und dem E-Mail-Diensteanbieter erforderlich sei.

Ihre Anfrage beantworte ich gerne wie folgt:

Die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und des Bestehens von Auftragsverarbeitungsverhältnissen ist in der Tat für die weitere datenschutzrechtliche Beurteilung und für die konkreten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen von zentraler Be-



deutung. Hier laufen derzeit noch Abstimmungen innerhalb der DSK, um einheitliche Maßstäbe für alle Telekommunikationsdienstleistungen nach TKG und TTDSG zu entwickeln.

Derzeit empfehle ich Ihnen eine Orientierung an den allgemeinen Grundsätzen zur Auftragsverarbeitung nach der Leitlinie des EDSA vom 7. Juli 2021. Dort wird der Versand von E-Mails in einem Beispiel zu Telekommunikationsdienstleistern unter Rn. 27 ausdrücklich erwähnt. Dabei wird für den Versand der E-Mails als solches der E-Mail-Diensteanbieter als datenschutzrechtlich verantwortlich eingestuft.

Danach sehe ich keinen grundlegenden Widerspruch zu den Empfehlungen der DSK. Nach meinem Verständnis knüpfen auch diese Empfehlungen gedanklich an die jeweilige Einflussphäre an. Wie Sie völlig richtig ausführen, können Schutzmechanismen nur erfolgen, soweit man darauf überhaupt Einfluss hat. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit kann sich m.E. nur daran orientieren.

Die Position meines Hauses:

Dies bedeutet nach meinem Verständnis für die Praxis, dass der Versender einer E-Mail eine datenschutzrechtliche Risikoabwägung durchführen muss, ob eine E-Mail in Bezug auf die konkret betroffenen Daten überhaupt das geeignete Medium ist, welche Verschlüsselung er wählen soll und welcher E-Mail-Anbieter dafür in Betracht kommt.

Für technische Details bei der Übermittlung und Verarbeitung der Daten, die sich auf den Transport beziehen, ist der E-Mail-Diensteanbieter datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Auf dieser Ebene sind die entsprechenden technischen Erfordernisse zu beachten, auf die Sie in Ihrem Blog zu Recht hinweisen.

Ich sehe es allerdings als schwierig an, nunmehr die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für diese technischen Maßnahmen im Wege einer Auftragsverarbeitung jedem Anwender von E-Mail-Diensten zuzuweisen. Denn die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt hier gerade nicht i. S. v. Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO auf Weisung des Anwenders. Der Auftragsverarbeitung wohnt inne, dass der Auftragsverarbeiter gewissermaßen zu einem ausgelagerten Teil des Verantwortlichen wird. Dies ist bei Telekommunikationsanbietern aber nicht der Fall. Die Datenverarbeitungsbefugnisse der Telekommunikationsanbieter folgen vielmehr aus den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsrechts und die E-Mail-Diensteanbieter verarbeiten die Daten in eigener Verantwortung. Angesichts der strikten Bestimmungen des Telekommunikationsrechts besteht auch kein Bedürfnis nach einer Bindung der E-Mail-Diensteanbieter an ihre Kunden i. S. d. Weisungsbundenheit gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Eine praktische Möglichkeit der Einflussnahme des Anwenders von E-Mail-Diensten, die Sie nicht unberechtigtweise als schwierig einstufen, wird m.E. nicht zwingend durch den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags besser, sondern hängt entscheidend von der Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern ab und davon, welche technischen Standards von vielen Anwendern erwartet werden. Hier ist es wichtig, das Bewusstsein für datenschutzrechtliche Aspekte zu schärfen und Standards zu definieren.

Ich danke Ihnen deshalb für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung für den Datenschutz und hoffe, ich konnte Ihnen mit meiner Antwort weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

